



## Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Planer DI Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol vom 02.05.2023, Zahl ÖRKOB\_2023\_06\_Egger\_Campus, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol vor:

*Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol im Bereich der Gp. 5258, 5256/1, 5256/2 KG 82110 Oberndorf: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S8, der Zeitzone 1 und der Baudichtestufe 4 (D4) in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol. Festlegungen der Indexziffer S8: Egger Campus. Wohn- und Ausbildungszentrum.*

*Im Zuge der Flächenwidmung ist eine Mischung aus Dienstleistungs- bzw. betrieblichen Funktionen und Wohnnutzungen vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Differenzierung der zulässigen Funktionen im Sinne der Bestimmungen des § 51 TROG 2022 im betrieblich bzw. durch Sondernutzungen geprägten zentralen Bereich eine Beschränkung der freien Wohnnutzung im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 6 TROG 2022 bzw. gemäß §43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 auf Personalwohnungen zu erfolgen hat. Widmungsvoraussetzung ist die Sicherstellung einer harmonischen Einbindung in den Landschaftsraum durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan, die Sicherstellung einer zweckmäßigen verkehrstechnischen Anbindung an das Egger-Betriebsareal im Sinne eines möglichst wenig durch Individualverkehr gekennzeichneten Mobility-Konzeptes. Zur Sicherstellung des örtlichen Wohnbedarfs sind im Rahmen der Bestimmungen des §33 TROG 2022 entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Flächen des Entwicklungsbereiches, die von einer Gefahrenzone Wildbach betroffen werden, sind nach Maßgabe der Beurteilung der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinerverbauung im Zuge der Bebauungsplanung von jeder Bebauung auszuschließen bzw. entsprechende Abflußräume zu gewährleisten. Im Zuge der Bebauungsplanung ist eine der Siedlungsstruktur und Siedlungsrandlage entsprechende harmonische Baustruktur sicherzustellen.*

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Oberndorf in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Oberndorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister  
Mag. Alexandra Gartner-Müller

Angeschlagen am: 05.06.2023  
Abzunehmen am: 04.07.2023



Dieses Dokument wurde von Mag. Alexandra Gartner-Müller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.06.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur](http://www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur)